



Merkblatt Legionellenkontrollen

Information für Unternehmer und sonstige Inhaber von Hausinstallationen über gesetzliche Untersuchungs-, Handlungs- und Meldepflichten

- Stand: 2018 -

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) wurde am 13. Dezember 2012 geändert und am 03. Januar 2018 neu gefasst. Danach müssen Unternehmer und sonstige Inhaber (Usl) einer Hausinstallation bestimmte Anlagen zur Trinkwassererwärmung regelmäßig auf Legionellen untersuchen lassen. Dieses Merkblatt informiert Sie über Ihre wesentlichen Pflichten.

Warum muss das Warmwasser überprüft werden?

Legionellen sind Bakterien, die sich im warmen Trinkwasser vermehren und schwerwiegende Erkrankungen verursachen können. Ideale Bedingungen für ihre Vermehrung finden Legionellen bei Temperaturen zwischen 25 - 45 Grad Celsius. Bei Wassertemperaturen oberhalb von 60 Grad Celsius sterben sie relativ schnell ab. Wird warmes Wasser getrunken, stellen Legionellen keine Gefahr dar. Eine Infektion erfolgt über das Einatmen von Aerosolen (feinste, zerstäubte Wassertröpfchen), die beispielsweise beim Duschen entstehen. In der Bundesrepublik wird von bis zu 30.000 Erkrankungen im Jahr ausgegangen, weshalb Legionellen in der Trinkwasserverordnung berücksichtigt werden.

Welcher Wert ist einzuhalten?

Für Legionellen wurde ein „technischer Maßnahmenwert“ von 100 KBE pro 100 ml festgelegt. Das Überschreiten dieses Wertes ist ein Hinweis auf vermeidbare technische Mängel und auf die Notwendigkeit technischer Maßnahmen in der Trinkwasser-Installation.

Wer beauftragt die Untersuchung und wer trägt die Kosten?

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Hausinstallation beauftragt ein Trinkwasserlabor mit der Entnahme und Untersuchung von Proben und trägt die Kosten der Untersuchung.

Welche Anlagen sind betroffen?

Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen (z.B. Krankenhaus, Pflegeheim, Kita, Schule, Sporteinrichtung, Hotel) oder gewerblichen Tätigkeiten (z.B. Vermietung von Wohnungen) abgeben, über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen und eine Großanlage zur Wassererwärmung im Sinne der Definition nach § 3 Abs. 2 Nr. 12 TrinkwV haben.

Eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung ist danach eine Anlage mit einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit jeweils einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle. Dabei wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht mit berücksichtigt. Die Zirkulationsleitung ist die Leitung in

einem Kreislauf für erwärmtes Trinkwasser, in der Wasser zum Wassererwärmer oder zum Wasserspeicher zurückläuft.

Gibt es Ausnahmen?

Anlagen in Ein- und/ Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

Was muss konkret getan werden?

Zuerst ist zu prüfen, ob für die Trinkwassererwärmungsanlage eine Untersuchungspflicht anhand der genannten Kriterien besteht. Dann sind am Aus- und Eintritt in den Trinkwassererwärmer abflammbare Entnahmehähne installieren zu lassen. Für die Legionellenuntersuchung ist ein nach der Trinkwasserverordnung gelistetes Labor zu beauftragen. Die aktuelle Liste der zugelassenen Trinkwasserlabore in RLP finden Sie unter: https://lua.rlp.de/fileadmin/lua/Downloads/Trinkwasser/Liste_der_Trinkwasseruntersuchungsstellen_nach_TrinkwV_mit_Sitz_in_Rheinland-Pfalz.pdf

Wie häufig ist die Untersuchung durchzuführen?

Die Untersuchung ist mindestens alle drei Jahre für bestimmte Anlagen mit gewerblicher Nutzung durchzuführen. Liegt eine öffentliche Nutzung vor, ist eine jährliche Untersuchung vorgeschrieben.

Kann die Untersuchungshäufigkeit verlängert werden?

Die jährliche Untersuchungsintervall kann bei bestimmten öffentlich genutzten Anlagen verlängert werden, wenn in drei aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandungen aufgetreten sind, die Anlagen nicht wesentlich verändert wurden und ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt. Letzteres kann z.B. durch ein Zertifikat eines Sanitärfachbetriebes bestätigt werden. Die Verlängerung kann beim Gesundheitsamt beantragt werden. Die Verlängerung ist nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten/Bewohner mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime).

Wo und wie müssen Proben genommen werden?

Die Probeentnahme zur systematischen Beurteilung der Trinkwasserinstallation ist unter normalem Betriebszustand der Trinkwasser-Installation (Routinebetrieb) durchzuführen. Die geforderten Proben pro Großanlage (eine Probenserie) sind an einem Kalendertag zu entnehmen. Eine Probenserie muss immer Proben am Austritt des Trinkwassererwärmers und am Eintritt der Zirkulationsleitung in den Trinkwassererwärmer umfassen. Zusätzlich sind Proben an einer geeigneten Anzahl repräsentativer peripherer Entnahmestellen zu entnehmen. Geeignete Probennahmehähne müssen, falls nicht vorhanden, installiert werden.

Für die Probennahme müssen vorhandene Vorsätze oder Einsätze (z.B. Duschschräume und -köpfe sowie Perlatoren etc.) entfernt werden. Die Armatur ist thermisch oder chemisch zu desinfizieren und das Wasser ist kurz (1 Liter) ablaufen zu lassen. Die gelisteten Labore sind über die Art der Probeentnahme informiert.

Was ist zu tun, wenn der technische Maßnahmenwert überschritten ist?

Wird der technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasserinstallation überschritten, muss die untersuchende Stelle (Labor) dies entsprechend § 15 a Abs. 1 und 2 TrinkwV dem Gesundheitsamt unverzüglich anzeigen. Zuzüglich hat auch der Unternehmer und sonstige

Inhaber der betreffenden Hausinstallation gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwV die Pflicht, dem Gesundheitsamt die Überschreitung der Werte anzuzeigen. Weiterhin muss er nach § 16 Abs. 7 TrinkwV unverzüglich:

1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchführen oder durchführen lassen, die eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
2. eine Gefährdungsanalyse erstellen lassen und
3. die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Umweltbundesamtes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen oder durchführen lassen.

Diese Untersuchungen sind eine Pflicht für den Usl einer Trinkwasserversorgungsanlage und **bedürfen nicht der Anordnung durch das Gesundheitsamt**. Dem Gesundheitsamt müssen aber unverzüglich die ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt werden (Meldepflicht). Geschieht dies nicht, stellt diese eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann. Zudem kann dann das Gesundheitsamt entsprechende Maßnahmen kostenpflichtig unter Fristsetzung anordnen.

Anmerkung: Bei Werten über 10.000 KBE/100ml darf das Wasser vorerst nicht mehr zum Duschen genutzt werden („Duschverbot“).

Gibt es eine Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher?

Der Usl der Trinkwasserinstallation muss die betroffenen Verbraucher (z.B. Mieter) über die Untersuchungsergebnisse der Legionellenuntersuchung informieren. Dies kann z.B. über Aushang oder als Anlage bei der jährlichen Betriebskostenrechnung erfolgen.

Gibt es weitere Anzeigepflichten für Unternehmer?

Für Anlagen, in denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, gilt die schriftliche Anzeigepflicht an das Gesundheitsamt gem. § 13 TrinkwV in folgenden Fällen:

1. Bei der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage - spätestens vier Wochen im Voraus;
2. Bei der erstmaligen Inbetriebnahme oder bei Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage- spätestens vier Wochen im Voraus sowie bei der Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr - innerhalb von drei Tagen;
3. Bei der baulichen oder betriebstechnischen Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann - spätestens vier Wochen im Voraus;
4. Beim Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person - spätestens vier Wochen im Voraus.

Für Anlagen, in denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bereitgestellt wird, entfällt diese Pflicht.

Ein entsprechendes Anzeigeformular finden Sie auf der homepage unserer Kreisverwaltung unter Bürgerservice-Formulare.

Noch Fragen? - Die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes beraten Sie gern!

• Herr Hans-Günther Bogatscher	Tel: 06341 / 940 – 619
• Herr Kai Gläsmann	Tel: 06341 / 940 – 619
• Herr Matthias Trösch	Tel: 06341 / 940 – 618
• Herr Peter Urschel	Tel: 06341 / 940 – 618